

Preise und Regelungen für die Netznutzung des Stromverteilnetzes der
EnBW Regional AG

Ab 1. Januar 2011

EnBW Regional AG
Verteilnetzbetreiber
Regulierungsmanagement und
Netzvermarktung



Energie
braucht Impulse

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2	
Abkürzungsverzeichnis	4	
Vorbemerkung	6	
1	Musterverträge	7
1.1	Netzanschlussvertrag	7
1.2	Netznutzungsvertrag	7
1.3	Anschlussnutzungsvertrag	7
1.4	Lieferantenrahmenvertrag.....	8
1.5	Messstellenrahmenvertrag und Messrahmenvertrag	8
2	Informationen zu den Netzentgelten und weiteren Netzdienstleistungen	9
2.1	Entnahmestellen mit Lastgangzählung	9
2.2	Entnahmestellen ohne Lastgangzählung	9
2.2.1	Entgelte für Entnahmestellen mit unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen .	10
2.3	Sonderformen der Netznutzung nach § 19 StromNEV	10
2.3.1	Monatsleistungspreis nach § 19 Abs. 1 StromNEV	10
2.3.2	Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV (atypische Netznutzung, Bandkunden).....	10
2.3.3	Individuelles Netzentgelt nach § 19 Abs. 3 StromNEV (singulär genutzte Betriebsmittel)	11
2.3.4	Veröffentlichung der individuellen Netzentgelte nach § 19 StromNEV.....	12
2.4	Netzreservekapazität.....	12
2.5	Zusätzliche Anschlüsse und Netzvorhaltung.....	12
2.6	Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung	13
2.7	Entgelt für die Bereitstellung von Blindarbeit	13
2.8	Aufschläge für Netznutzung gemäß KWKG	13
2.9	Mehr-/Minderungen	13
2.10	Entgelte für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung	14
2.11	Konzessionsabgabe	14
3	Leitfaden zur Ermittlung des Netzentgeltes Entnahmestellen mit Lastgangzählung	15

3.1	Erforderliche Daten	15
3.2	Berechnung des Entgelts.....	15
3.3	Rechenbeispiel.....	15
3.3.1	Entgelt für Netznutzung	16
3.3.2	Aufschläge gemäß KWKG	16
3.3.3	Weitere Entgelte, Abgaben und Steuern	16
3.4	Netzreservekapazität.....	16
4	Kunden mit unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen.....	17
5	Last- und Einspeiseprofile	17
5.1	Anwendungsgrenzen des Zählverfahrens für Entnahme.....	17
5.2	Anwendungsgrenzen des Zählverfahrens für Einspeisung	17
6	Preisblätter Netznutzung	18
Preisblatt 1	- gültig ab 01.01.2011 Entgelte für Jahresleistungspreissystem der Entnahmestellen mit Lastgangzählung	19
Preisblatt 2	- gültig ab 01.01.2011 Entgelte für Entnahmestellen ohne Lastgangzählung	20
Preisblatt 3	- gültig ab 01.01.2011 Entgelte für Monatsleistungspreissystem der Entnahmestellen mit Lastgangzählung	21
Preisblatt 4	- gültig ab 01.01.2011 Zusatzvereinbarung Netzreservekapazität Entgelte für Jahresleistungspreissystem der Entnahmestellen.....	22
Preisblatt 5a	- gültig ab 01.01.2011 Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung bei Entnahme und Einspeisung <u>mit</u> Last- /Einspeisegangzählung	23
Preisblatt 5b	- gültig ab 01.01.2011 Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung bei Entnahme und Einspeisung <u>ohne</u> Last- /Einspeisegangzählung	24
Preisblatt 6	- gültig ab 01.01.2011 Entgelte für Blindstrom.....	25
Preisblatt 7	- entfallen.....	26
Preisblatt 8	- gültig ab 01.01.2011 Aufschläge aufgrund des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG).....	27
Preisblatt 9	- gültig ab 01.01.2011 Entgelt für die zusätzliche Vorhaltung von Netzkapazitäten bei zusätzlichen Anschlüssen/Zusatzübergabestellen	28
Preisblatt 10	Mehr-/Mindermengenpreise	29

Preisblatt 11 - gültig ab 01.01.2011 Entgelte für die Unterbrechung und Wiederherstellung
der Anschlussnutzung..... 30

Abkürzungsverzeichnis

a	anno (Jahr)
ARegV	Verordnung über die Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze vom 29. Oktober 2007 (Anreizregulierungsverordnung - ARegV)
BDEW	Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft
BNetzA	Bundesnetzagentur
EEG	Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien vom 25. Oktober 2008 (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG)
EnWG	Zweites Gesetz zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts vom 7. Juli 2005 (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG)
KWKG	Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung vom 19. März 2002 (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz - KWKG 2002)
KAV	Konzessionsabgabeverordnung vom 9. Januar 1992 (KAV)
MessZV	Verordnung über Rahmenbedingungen für den Messstellenbetrieb und die Messung im Bereich der leitungsgebundenen Elektrizitäts- und Gasversorgung vom 17. Oktober 2008 (Messzugangsverordnung - MessZV)
NAV	Verordnung über allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung vom 1. November 2006 (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV)
P_{\max}	Jahreshöchstlast in kW
P_{NRK}	Versicherte Netzreserveleistung in kW
SLP	Standardlastprofil
StromNEV	Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen vom 25. Juli 2005 (Stromnetzentgeltverordnung - Strom-NEV)
StromNZV	Verordnung über den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen vom 25. Juli 2005 (Stromnetzzugangsverordnung - StromNZV)
T	Jahresbenutzungsdauer in h/a
TLP	Tagesparameterabhängiges Lastprofil
VDEW	Verband der Elektrizitätswirtschaft e. V.

VDN Verband der Netzbetreiber e. V.

W Wirkarbeit in kWh

Vorbemerkung

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat mit Beschluss vom 25. Februar 2009 die Erlösbergrenzen der EnBW Regional AG für die 1. Regulierungsperiode festgelegt. Diese wurden gemäß § 4 Abs. 3 und 4 der Verordnung über die Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze (ARegV) angepasst. Ab 1. Januar 2011 gelten im Netzgebiet der EnBW Regional AG neue Preise; die seit 1. Januar 2010 gültigen Preise verlieren mit Ablauf des 31. Dezember 2010 ihre Gültigkeit.

Ergänzend zum Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) werden durch die EnBW Regional AG auch das „Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung“ (KWKG) und das „Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien“ (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG) umgesetzt. Die EnBW Regional AG gibt die aus den KWK-Förderzuschlägen resultierenden Belastungen seit dem 1. April 2002 nach § 9 Abs. 7 Satz 2 und 3 KWKG an die Letztverbraucher, die an ihr Netz angeschlossen sind, weiter.

Die EnBW Regional AG behält sich eine Anpassung der Regelungen und Preise, insbesondere auf Grund von Rechtsänderungen, geänderten regulatorischen Vorgaben oder Marktentwicklungen – soweit erforderlich nach Erteilung eines entsprechenden Beschlusses durch die BNetzA – vor.

1 Musterverträge

Die hier beschriebenen Verträge bilden, basierend auf dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), der Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV), der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV), der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) sowie der Messzugangsverordnung (MessZV), die rechtliche Grundlage für den Netzanschluss, den Netzzugang und die Nutzung der Netze der EnBW Regional AG sowie für den Messstellenbetrieb und die Messung. Die Musterverträge der EnBW Regional AG finden sie auf unserer Internetseite im Verzeichnis „Netznutzung“ im Unterverzeichnis „Musterverträge“ zum Herunterladen.

1.1 Netzanschlussvertrag

Der Netzanschlussvertrag wird zwischen Anschlussnehmer und der EnBW Regional AG abgeschlossen. Er regelt die Herstellung und Bereithaltung des elektrischen Netzanschlusses für eine Kundenanlage mit den entsprechenden Kostenregelungen.

Bei Niederspannungsanschlüssen gelten ergänzend zum Netzanschlussvertrag die Regelungen der NAV sowie die ergänzenden Bedingungen der EnBW Regional AG zur NAV. Bei Netzanschlüssen in Mittelspannung gelten ergänzend zum Netzanschlussvertrag die Allgemeinen Bedingungen zum Netzanschluss-, Netznutzungs- und Anschlussnutzungsvertrag.

1.2 Netznutzungsvertrag

Der Netznutzungsvertrag wird zwischen einem Netznutzer und der EnBW Regional AG abgeschlossen. Der weitaus größte Teil der Letztverbraucher beauftragt den Energielieferanten mit der Abwicklung der Netznutzung, so dass in diesen Fällen der Lieferant der Netznutzer ist. Die Bedingungen für die Netznutzung werden in diesen Fällen im Lieferantenrahmenvertrag zwischen Lieferant und Netzbetreiber festgelegt.

Hat der Kunde mit seinem Energielieferanten einen Stromliefervertrag ohne Netznutzung abgeschlossen, schließt er mit dem Netzbetreiber einen separaten Netznutzungsvertrag ab.

Ergänzend zum Netznutzungsvertrag gelten die Allgemeinen Bedingungen zum Netzanschluss-, Netznutzungs- und Anschlussnutzungsvertrag.

1.3 Anschlussnutzungsvertrag

Der Anschlussnutzungsvertrag wird bei einem Netzanschluss ab Mittelspannung zwischen einem Anschlussnutzer, der einen "All-inclusive-Stromliefervertrag" (Stromlieferung und Netznutzung) mit seinem Energielieferanten vereinbart hat und der EnBW Regional AG abgeschlossen. Er regelt die Rechte und Pflichten, die sich aus der Belieferung über diesen Anschluss und dessen Nutzung zur Entnahme von Elektrizität ergeben.

In der Niederspannung ist die Anschlussnutzung in der NAV in den §§ 16-18 geregelt.

Die Netznutzung ist hierbei zwischen dem Lieferanten und der EnBW Regional AG in einem Lieferantenrahmenvertrag geregelt.

Ergänzend zum Anschlussnutzungsvertrag gelten die Allgemeinen Bedingungen zum Netzanschluss-, Netznutzungs- und Anschlussnutzungsvertrag.

1.4 Lieferantenrahmenvertrag

Der Lieferantenrahmenvertrag gemäß § 25 StromNZV wird zwischen dem Stromlieferanten und der EnBW Regional AG abgeschlossen. Er regelt den Netzzugang und die Netznutzung von Lieferanten für die Belieferung derer Kunden mit elektrischer Energie sowie die Inanspruchnahme damit zusammenhängender weiterer Dienstleistungen der EnBW Regional AG.

Ebenso sind die Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate zur Abwicklung der Belieferung von Kunden mit Elektrizität (BK6-06-009) sowie deren Konkretisierungen Inhalt des Lieferantenrahmenvertrags.

1.5 Messstellenrahmenvertrag und Messrahmenvertrag

Der Messstellenrahmenvertrag wird zwischen dem Messstellenbetreiber und der EnBW Regional AG abgeschlossen. Dieser regelt gemäß der MessZV und den Vorgaben der BNetzA, die Zuständigkeiten zwischen Netzbetreiber und dem Messstellenbetreiber über den Einbau, den Betrieb und die Wartung von Messstellen im Stromverteilnetz der EnBW Regional AG.

Der Messrahmenvertrag wird zwischen dem Messdienstleister und der EnBW Regional AG abgeschlossen. Dieser regelt gemäß der MessZV und den Vorgaben der BNetzA die Rechte und Pflichten in Zusammenhang mit der Messung in Messstellen, die an das Verteilnetz der EnBW Regional AG angeschlossen sind und für die der Messdienstleister Messdienstleistungen erbringt.

Ergänzend zum Messstellen- bzw. Messrahmenvertrag gelten die Technischen Mindestanforderungen an Messeinrichtungen und Mindestanforderungen an Datenumfang und Datenqualität der EnBW Regional AG.

2 Informationen zu den Netzentgelten und weiteren Netzdienstleistungen

Die Berechnungsmethode der Netzentgelte ist in § 17 StromNEV geregelt.

(1) Die von Netznutzern zu entrichtenden Netzentgelte sind ihrer Höhe nach unabhängig von der räumlichen Entfernung zwischen dem Ort der Einspeisung elektrischer Energie und dem Ort der Entnahme. Die Netzentgelte richten sich nach der Anschlussnetzebene der Entnahmestelle, den jeweils vorhandenen Messvorrichtungen an der Entnahmestelle sowie der jeweiligen Benutzungszahl der Entnahmestelle.

(2) Das Netzentgelt pro Entnahmestelle besteht aus einem Jahresleistungspreis in Euro pro Kilowatt und einem Arbeitspreis in Cent pro Kilowattstunde. Das Jahresleistungsentgelt ist das Produkt aus dem jeweiligen Jahresleistungspreis und der Jahreshöchstleistung in Kilowatt der jeweiligen Entnahme im Abrechnungsjahr. Das Arbeitsentgelt ist das Produkt aus dem jeweiligen Arbeitspreis und der im Abrechnungsjahr jeweils entnommenen elektrischen Arbeit in Kilowattstunden.

(3)...

(4)...

(5)...

(6) Für Entnahmen ohne Leistungsmessung im Niederspannungsnetz ist anstelle des Leistungs- und Arbeitspreises ein Arbeitspreis in Cent pro Kilowattstunde festzulegen. ...

(7) Ferner ist für jede Entnahmestelle und getrennt nach Netz- und Umspannebenen jeweils ein Entgelt für die Messung und ein Entgelt für die Abrechnung festzulegen, ...

2.1 Entnahmestellen mit Lastgangzählung

Die jeweiligen Jahresleistungs- und Arbeitspreise sind dem Preisblatt 1 zu entnehmen.

Die anzuwendenden Preise für die Netznutzung sind abhängig von der Jahresbenutzungsdauer der Entnahmestelle.

Befinden sich die Entnahmestelle und die Zählung nicht auf der gleichen Spannungsebene, werden die bei der Zählung nicht erfassten Umspannverluste pauschal durch Aufschläge auf den jeweiligen Arbeitspreis der Netznutzung berücksichtigt.

2.2 Entnahmestellen ohne Lastgangzählung

Für die Netznutzung von Entnahmestellen ohne Lastgangzählung gilt Preisblatt 2. Es fällt nur ein Arbeitsentgelt, kein Grundpreis an.

Bei Entnahmestellen ohne Lastgangzählung wendet die EnBW Regional AG das synthetische Lastprofilverfahren an. Dabei nutzt die EnBW Regional AG die synthetischen Standardlastprofile des VDEW (heute BDEW) und unternehmenseigene Lastprofile. Für Haushalt, Landwirtschaft und Gewerbe verwendet die EnBW Regional AG die entsprechenden VDEW-Standardlastprofile. Für die zur Anwendung kommenden Lastprofile stehen die entsprechenden Dateien auf unserer Internetseite unter dem Verzeichnis „Netznutzung“ im Unterverzeichnis „Lastprofile und Einspeiseprofile“ zum Download bereit.

2.2.1 Entgelte für Entnahmestellen mit unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen

Für Entnahmestellen mit unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen (Speicherheizung bzw. Wärmepumpe) gelten abweichende Entgelte (s. Preisblatt 2). Diese Entgelte betreffen nur Entnahmestellen ohne Lastgangzählung. Für die Belieferung dieser Entnahmestellen kommt ein temperaturabhängiges Lastprofil zur Anwendung.

2.3 Sonderformen der Netznutzung nach § 19 StromNEV

2.3.1 Monatsleistungspreis nach § 19 Abs. 1 StromNEV

Für Entnahmestellen mit einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme, der in der übrigen Zeit eine deutlich geringere oder sogar gar keine Leistungsaufnahme gegenübersteht, bietet die EnBW Regional AG ein Monatsleistungspreissystem an.

Die Monatsleistungspreise entsprechen einem Sechstel des Jahresleistungspreises des Preisblattes 1 für eine Jahresbenutzungsdauer von mindestens 2.500 h/a der jeweiligen Spannungsebene sowie dem entsprechenden Arbeitspreis dieses Preisblattes. Das so ermittelte Preissystem, bestehend aus Leistungs- und Arbeitspreis, findet unabhängig von den Jahresbenutzungsstunden des Netzkunden Anwendung und wird im Preisblatt 3 abgebildet.

Der Netznutzer teilt dem Netzbetreiber vor Beginn des Abrechnungszeitraumes verbindlich mit, dass er eine Abrechnung auf Grundlage der Monatspreisregelung wünscht. Dies schließt eine nachträgliche Optimierung zwischen Monatsleistungsabrechnung und Jahresleistungspreisregelung während oder am Ende des zwölfmonatigen Abrechnungszeitraumes aus.

2.3.2 Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV (atypische Netznutzung, Bandkunden)

Ist auf Grund vorliegender oder prognostizierter Verbrauchsdaten oder auf Grund technischer oder vertraglicher Gegebenheiten offensichtlich, dass der Höchstlastbeitrag eines Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus dieser Netz- oder Umspannebene abweicht, so haben Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen diesem Letztverbraucher in Abweichung von § 16 StromNEV ein individuelles Netzentgelt anzubieten, das dem besonderen Nutzungsverhalten des Netzkunden angemessene Rechnung zu tragen hat (atypische Netznutzung). Zur Ermittlung der erheblichen Abweichung von der Jahreshöchstlast sind die relevanten Hochlastzeitfenster gemäß des Leitfadens der BNetzA zur Genehmigung individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV in der Tabelle 1 dargestellt. Die Hochlastzeitfenster des darauffolgenden Jahres werden bis spätestens 31. Oktober auf unserer Internetseite unter dem Verzeichnis „Netznutzung“ im Unterverzeichnis „Downloads“ veröffentlicht.

Tabelle 1: Hochlastzeitfenster für 2011 auf Basis der Lastgangdaten September 2009 bis August 2010

Entnahmeebene	Winter Dez. - Feb.	Frühling Mrz. - Mai	Sommer Jun. - Aug.	Herbst Sep. - Nov.
Hochspannungsnetz	09:00 - 15:45 16:30 - 19:45	11:30 - 11:45	entfällt	11:15 - 12:15 16:30 - 17:45
Umspannung zur Mittelspannung	09:00 - 15:30 16:30 - 20:00	11:30 - 11:45	entfällt	11:15 - 12:15 16:30 - 17:45
Mittelspannungsnetz	15:00 - 15:30 16:45 - 21:00	entfällt	entfällt	entfällt

Samstage, Sonntage und in Baden-Württemberg geltende gesetzliche Feiertage sowie Brückentage und der Zeitraum zwischen Weihnachten und Neujahr gelten ganztägig nicht als Hochlastzeit.

Ein individuelles Netzentgelt ist nach § 19 Abs. 2 Satz 2 außerdem auch anzubieten, wenn die Stromabnahme aus dem Netz der allgemeinen Versorgung für den eigenen Verbrauch an einer Abnahmestelle im letzten Kalenderjahr sowohl die Benutzungsstundenzahl von mindestens 7.000 Stunden im Jahr erreicht als auch der Stromverbrauch an dieser Abnahmestelle im letzten Kalenderjahr zehn Gigawattstunden überstiegen hat (Bandkunden).

Unter der Voraussetzung der Erfüllung der oben genannten Kriterien haben Letztverbraucher die Möglichkeit einen formlosen schriftlichen Antrag zur Erstellung einer Vereinbarung zur Genehmigung eines individuellen Netzentgeltes an folgenden Adressaten zu stellen:

EnBW Regional AG
Regulierungsmanagement und Netzvermarktung
Netznutzung und -anschluss (KRN)
- Sonderformen der Netznutzung -
Schelmenwasenstr. 15
70567 Stuttgart

Dem Antrag ist im Falle der atypischen Netznutzung eine ausführliche Begründung beizufügen, wie der Letztverbraucher sicherstellt, vorhersehbar und erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast der einzelnen Spannungsebenen abzuweichen.

2.3.3 Individuelles Netzentgelt nach § 19 Abs. 3 StromNEV (singulär genutzte Betriebsmittel)

Sofern ein Netznutzer sämtliche in einer Netz- oder Umspannebene von ihm genutzten Betriebsmittel ausschließlich selbst nutzt, wird zwischen dem Netznutzer und der EnBW Regional AG für diese singulär genutzten Betriebsmittel gesondert ein angemessenes Entgelt vereinbart. Das Entgelt orientiert sich an den individuell zurechenbaren Kosten der singulär genutzten Betriebsmittel dieser Netz- oder Umspannebene.

Die „Vereinbarung über ein individuelles Entgelt nach § 19 Absatz 3 StromNEV für singulär genutzte Betriebsmittel im Netz der EnBW Regional AG“ regelt vertraglich alle relevanten Punkte im Zusammenhang mit einem individuellen Entgelt nach § 19 Abs. 3 StromNEV.

2.3.4 Veröffentlichung der individuellen Netzentgelte nach § 19 StromNEV

Die genehmigten individuellen Netzentgelte :

- nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV (Atypische Netznutzung)
- nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV (Bandkunden)
- nach § 19 Abs. 3 StromNEV (Singular genutzte Betriebsmittel)

sind auf unseren Internetseiten unter dem Verzeichnis „Veröffentlichungspflichten“ im Unterverzeichnis „Netzzugang/Entgelte“ veröffentlicht.

2.4 Netzreservekapazität

Kunden mit eigener Stromerzeugung können für den Ausfall ihrer Erzeugungsanlagen eine Netzreservekapazität bestellen. Die Entgelte hierfür sind in Preisblatt 4 enthalten. Einzelheiten z. B. über die Abrechnung der Inanspruchnahme der Netzreservekapazität werden in der „Vereinbarung zur Bereitstellung von Netzreservekapazität“ geregelt. Anfragen hierzu können Sie an folgende Adresse schicken:

EnBW Regional AG
Regulierungsmanagement und Netzvermarktung
Netznutzung und -anschluss (KRN)
Schelmenwasenstr. 15
70567 Stuttgart

2.5 Zusätzliche Anschlüsse und Netzvorhaltung

Für Kunden mit besonderen Sicherheits- und Versorgungsbedürfnissen bietet die EnBW Regional AG über die Standardversorgung hinaus zusätzliche Anschlüsse sowie zusätzliche Vorhaltung von Netzkapazität an. Dafür bedarf es vertraglicher Vereinbarungen, insbesondere zur Regelung der Kostentragung. Die zusätzlichen vom Kunden zu tragenden Kosten umfassen dabei die Betriebsmittel der zusätzlichen Anschlüsse, die Kosten der zusätzlichen Netzvorhaltung und die entsprechenden Baukostenzuschüsse.

Die Kosten für die Betriebsmittel der zusätzlichen Anschlüsse werden entsprechend der individuellen Anschlusssituation ermittelt.

Die Kosten für die zusätzliche Vorhaltung von Netzkapazität hängt von der Höhe der zusätzlichen Netzkapazität ab und in welchen Netzebenen diese zusätzlich vorzuhalten sind. Die Entgelte für die einzelnen Netzebenen sind im Preisblatt 9 aufgeführt.

Sofern die Vorhaltung von zusätzlicher Netz- bzw. Umspannkapazität erforderlich ist, sind die Preise für die entsprechenden Ebenen zu addieren.

Die Preise Z1 gelten bei einer vorzuhaltenden Benutzungsdauer bis einschließlich 600 h/a. Bei einer vorzuhaltenden Benutzungsdauer größer 600 h/a kommen die Preise Z2 zur Anwendung. Die Preise Z2 kommen ebenfalls zur Anwendung bei Überschreitung der vorgehaltenen Benutzungsdauer oder bei Überschreitung der vorgehaltenen Leistung.

2.6 Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung

Der Einbau, der Betrieb und die Wartung von Messeinrichtungen sowie die Messung der gelieferten Energie sind Aufgabe der EnBW Regional AG, soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung nach § 21b Abs. 2 oder 3 EnWG getroffen worden ist.

Die MessZV regelt die Voraussetzungen und Bedingungen des Messstellenbetriebs und der Messung von Energie.

Messstellenbetrieb:

Der Messstellenbetrieb umfasst den Einbau, den Betrieb und die Wartung von Messeinrichtungen.

Messung:

Die Messung bezeichnet die Erfassung und die Bereitstellung von Zählwerten für Netznutzer und Netzbetreiber.

Abrechnung:

Die Entgelte für die Abrechnung beinhalten die Leistungen Plausibilisierung und Ersatzwertbildung, die kaufmännische Bearbeitung der Zählerdaten, das Forderungsmanagement für die Netznutzung und Abrechnung sowie die Archivierung der Daten.

2.7 Entgelt für die Bereitstellung von Blindarbeit

Bei Messeinrichtungen, die Blindarbeit erfassen, wird der Teil der Blindarbeit, der außerhalb der vertraglich festgelegten Grenzen gemessen wird, monatlich abgerechnet.

2.8 Aufschläge für Netznutzung gemäß KWKG

Entsprechend dem KWKG werden Aufschläge für Letztverbraucher nach § 9 Abs. 7 Satz 2 und 3 KWKG zusammen mit dem Netzentgelt erhoben.

2.9 Mehr-/Mindermengen

Die Mehr-/Mindermengen gemäß § 13 Abs. 3 StromNZV ergeben sich bei SLP- und TLP-Entnahmestellen aus der Differenz zwischen der auf Basis einer Prognose vom Lieferanten bereitgestellten Energie und der vom Kunden tatsächlich bezogenen Energie. Die Jahresverbrauchsprognose wird von der EnBW Regional AG in der Regel anhand der Vorjahresverbräuche vorgegeben. Näheres hierzu regelt der Lieferantenrahmenvertrag.

Die Mehr-/Mindermengenpreise werden monatsweise ermittelt und gelten jeweils ab dem 6. Werktag eines Monats bis zum 5. Werktag des darauf folgenden Monats. Diese Entgelte gelten jeweils für die gemeinsam mit der Netznutzungsabrechnung erstellten Mehr-/Mindermengenabrechnung, deren Abrechnungszeitraum in dem genannten Anwendungszeitraum enden.

Mit diesen Entgelten ist lediglich die Bereitstellung der 'mehr' oder 'minder' gelieferten Energiemengen abgegolten, die Netznutzung entsprechend der tatsächlich bezogenen Energie für diese Mengen wird separat mit der Netznutzungsabrechnung für die jeweilige Abnahmestelle abgerechnet.

2.10 Entgelte für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung

Die Entgelte für Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung im Auftrag des Lieferanten finden Sie im Preisblatt 11. Diese Entgelte werden für den bei der EnBW Regional AG entstehenden Aufwand auch dann erhoben, wenn die Unterbrechung bzw. Wiederherstellung der Anschlussnutzung aus Gründen, die die EnBW Regional AG nicht zu vertreten hat, nicht erfolgen konnte. Bei einem Widerruf des Sperrauftrags nach Rückmeldung des von der EnBW Regional AG festgelegten Sperrtermins wird das Entgelt für eine Sperrung fällig.

2.11 Konzessionsabgabe

Zusätzlich zu den bereits beschriebenen Entgelten und Aufschlägen stellt die EnBW Regional AG die Konzessionsabgabe gesondert in Rechnung. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach der geltenden Konzessionsabgabeverordnung (KAV) und den mit der jeweiligen Gemeinde vereinbarten Abgabesätzen. In der Regel handelt es sich dabei um die in der KAV aufgeführten Höchstsätze.

3 Leitfaden zur Ermittlung des Netzentgeltes Entnahmestellen mit Lastgangzählung

3.1 Erforderliche Daten

Zur Bestimmung des Entgeltes für die Netznutzung mit Lastgangzählung (nach Preisblatt 1) werden folgende Daten benötigt:

- Entnahmeebene
- Jahresarbeit W in kWh/a
- Jahreshöchstlast der Entnahmestelle P_{\max} in kW (höchster Viertelstundenwert im Abrechnungsjahr)
- Für Netzkunden mit Eigenerzeugung: Vertraglich vereinbarte Netzreservekapazität P_{NRK} in kW

3.2 Berechnung des Entgelts

Das Netzentgelt ergibt sich aus der Summe der Produkte von Jahresleistungspreis und Jahreshöchstlast P_{\max} der Entnahmestelle sowie Arbeitspreis und Jahresarbeit W (das heißt $\text{Netzentgelt} = \text{Jahresleistungspreis} \times P_{\max} + \text{Arbeitspreis} \times W$).

Mit den oben genannten Daten ergibt sich die Jahresbenutzungsdauer T als Quotient aus der Jahresarbeit W und der Jahreshöchstlast P_{\max} . Das Netzentgelt ist abhängig von dieser Jahresbenutzungsdauer: Es gelten unterschiedliche Entgelte für Entnahmestellen mit einer Jahresbenutzungsdauer von weniger als 2.500 h/a und Entnahmestellen mit einer Jahresbenutzungsdauer von mindestens 2.500 h/a. Die Entgelte bestehen jeweils aus einem Jahresleistungspreis und einem Arbeitspreis. Die Jahresleistungs- und Arbeitspreise sind dem Preisblatt 1 zu entnehmen. Leistungs- und Arbeitspreise sind abhängig von der Entnahmeebene des Netzkunden.

3.3 Rechenbeispiel

Ausgangswerte:

- Entnahmeebene: Mittelspannungsnetz
- Jahresarbeit $W = 25$ Millionen kWh/a
- Jahreshöchstlast des Kunden $P_{\max} = 5.000$ kW

Daraus ergibt sich eine Jahresbenutzungsdauer $T = W/P_{\max} = 5.000 \text{ h/a}$. Somit kommen nach Preisblatt 1 die Preise für eine Jahresbenutzungsdauer von $T \geq 2.500 \text{ h/a}$ zur Anwendung.

3.3.1 Entgelt für Netznutzung

5.000 kW × 51,79 EUR/kWa	=	258.950 EUR/a
25 Mio. kWh/a × 0,44 Cent/kWh	=	110.000 EUR/a
Summe Entgelt für Netznutzung		368.950 EUR/a

3.3.2 Aufschläge gemäß KWKG

[Annahme: der Kunde betreibt kein stromintensives produzierendes Gewerbe nach § 9 Abs. 7 KWKG]:

100.000 kWh/a × 0,030 Cent/kWh	=	30 EUR/a
24,9 Mio. kWh/a × 0,030 Cent/kWh	=	7.470 EUR/a
Summe Aufschläge gemäß KWKG		7.500 EUR/a

Gesamtentgelt netto für die Netznutzung: 376.450 EUR/a

Spezifisches Entgelt (netto) = 1,506 Cent/kWh

3.3.3 Weitere Entgelte, Abgaben und Steuern

Hinzu kommen die Entgelte für Abrechnung, die Konzessionsabgabe und die Umsatzsteuer. Zusätzlich werden die Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung erhoben - sofern die EnBW Regional AG diese Leistungen erbringt.

3.4 Netzreservekapazität

Das Entgelt für die Netzreservekapazität berechnen wir auf Basis eines jährlichen Leistungspreises (EUR/kWa). Es ist abhängig von

- der Dauer der jährlichen Inanspruchnahme der Netzreservekapazität (h/a)
- der Entnahmeebene
- dem vertraglich vereinbarten Leistungswert

Die entsprechenden Entgelte finden Sie im Preisblatt 4.

4 Kunden mit unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen

Kunden mit elektrischen Speicherheizungsanlagen können im Netz der EnBW Regional AG nach dem Verfahren der temperaturabhängigen Lastprognose beliefert werden. Dieses Lastprognoseverfahren wurde vom VDN (heute BDEW) und der Universität Cottbus erarbeitet. Es ist im VDN-Praxisleitfaden „Lastprofile für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen“ beschrieben.

Wärmepumpenanlagen werden ebenfalls nach dem vorgenannten Verfahren beliefert. Die Regelungen des Lieferantenrahmenvertrages sind maßgebend.

5 Last- und Einspeiseprofile

Die EnBW Regional AG verwendet sowohl die synthetischen Standardlast- und Einspeiseprofile des VDEW (heute BDEW) als auch eigene synthetische Last- und Einspeiseprofile.

Die Zuordnung eines Profils zu einer Entnahmestelle wird von der EnBW Regional AG vorgenommen.

Die aktuellen Profile finden Sie auf unserer Internetseite unter dem Verzeichnis Netznutzung im Unterverzeichnis Lastprofile und Einspeiseprofile.

5.1 Anwendungsgrenzen des Zählverfahrens für Entnahme

Die Anwendungsgrenzen des Zählverfahrens finden Sie in der folgenden Tabelle:

Zählverfahren	Verbrauchercharakteristik
Lastprofil (mit Ausnahme EnBW-HZ2)	Verbrauch \leq 100.000 kWh/a
Lastprofil EnBW-HZ2	Keine Grenze
Lastgangzählung	Verbrauch $>$ 100.000 kWh/a , optional auch \leq 100.000 kWh

5.2 Anwendungsgrenzen des Zählverfahrens für Einspeisung

Die Anwendungsgrenzen des Zählverfahrens für Einspeisungen finden Sie in der folgenden Tabelle. Bei EEG-Anlagen ist dabei die jeweilige Anlagengröße maßgebend.

Einspeisungscharakteristik	Zählverfahren bei Einspeisung
EEG: $P_{\max} \leq$ 100 kW KWKG und Sonstige: $W \leq$ 100.000 kWh/a	Standard-Einspeiseprofil <u>Optional</u> : Einspeisegangzählung
EEG: $P_{\max} >$ 100 kW KWKG und Sonstige: $W >$ 100.000 kWh/a	Einspeisegangzählung

6 Preisblätter Netznutzung

Nachfolgend finden Sie die Entgelte für die Nutzung des Stromverteilnetzes der EnBW Regional AG:

Preisblatt 1 - gültig ab 01.01.2011

Entgelte für Jahresleistungspreissystem der Entnahmestellen mit Lastgangzählung

Leistungspreissystem für Entnahmestellen mit Lastgangzählung	Jahresleistungspreissystem			
	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer >= 2.500 h/a	
	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis Cent/kWh	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis Cent/kWh
Hochspannungsnetz	4,90	1,67	45,57	0,04
Umspannung Hoch-/Mittelspannung	5,65	1,64	42,68	0,16
Mittelspannungsnetz	9,07	2,15	51,79	0,44
Umspannung Mittel-/Niederspannung	8,61	2,64	70,18	0,18
Niederspannungsnetz	13,27	2,46	51,50	0,93

Entgelte zuzüglich Aufschlag gemäß KWK-Gesetz (siehe Preisblatt 8).

Hinzu kommen die Entgelte für Abrechnung, die Konzessionsabgabe und die Umsatzsteuer. Zusätzlich werden die Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung erhoben - sofern die EnBW Regional AG diese Leistungen erbringt.

Aufschlag bei Abweichung der Spannungsebene der Entnahmestelle von der Zählung

Befinden sich die Entnahmestelle und die Zählung nicht auf der gleichen Spannungsebene, werden die bei der Zählung nicht erfassten Umspanverluste pauschal durch Aufschläge auf den jeweiligen Arbeitspreis der Netznutzung berücksichtigt.

Entnahmestelle	Zählung	Aufschlag Cent/kWh
Hochspannungsnetz	Mittelspannung	0,03
Mittelspannungsnetz	Niederspannung	0,13

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19%).

Preisblatt 2 - gültig ab 01.01.2011 Entgelte für Entnahmestellen ohne Lastgangzählung

Art der Entnahmestelle	Arbeitspreis	
	Netto Cent/kWh	Brutto ¹⁾ Cent/kWh
Entnahmestelle ohne Lastgangzählung	4,71	5,60
Entnahmestelle Speicherheizung	1,79	2,13
Entnahmestelle Wärmepumpe	3,25	3,87

Entgelte zuzüglich Aufschlag gemäß KWKG-Gesetz (siehe Preisblatt 8).

Hinzu kommen die Entgelte für Abrechnung und die Konzessionsabgabe. Zusätzlich werden die Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung erhoben - sofern die EnBW Regional AG diese Leistungen erbringt.

¹⁾ Bruttopreise inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19%).

Preisblatt 3 - gültig ab 01.01.2011

Entgelte für Monatsleistungspreissystem der Entnahmestellen mit Lastgangzählung

Monatsleistungspreissystem für Entnahmestellen mit Lastgangzählung	Monatsleistungspreissystem	
	Leistungspreis €/kW u. Monat	Arbeitspreis Cent/kWh
Hochspannungsnetz	7,60	0,04
Umspannung Hoch-/Mittelspannung	7,11	0,16
Mittelspannungsnetz	8,63	0,44
Umspannung Mittel-/Niederspannung	11,70	0,18
Niederspannungsnetz	8,58	0,93

Alle Entgelte zuzüglich Aufschlag gemäß KWK-Gesetz (siehe Preisblatt 8).

Hinzu kommen die Entgelte für Abrechnung, die Konzessionsabgabe und die Umsatzsteuer. Zusätzlich werden die Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung erhoben - sofern die EnBW Regional AG diese Leistungen erbringt.

Aufschlag bei Abweichung der Spannungsebene der Entnahmestelle von der Zählung

Befinden sich die Entnahmestelle und die Zählung nicht auf der gleichen Spannungsebene, werden die bei der Zählung nicht erfassten Umspanverluste pauschal durch Aufschläge auf den jeweiligen Arbeitspreis der Netznutzung berücksichtigt.

Entnahmestelle	Zählung	Aufschlag Cent/kWh
Hochspannungsnetz	Mittelspannung	0,03
Mittelspannungsnetz	Niederspannung	0,13

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19%).

Preisblatt 4 - gültig ab 01.01.2011 Zusatzvereinbarung Netzreservekapazität Entgelte für Jahresleistungspreissystem der Entnahmestellen

Entnahmestelle	Preise für Netzreservekapazität ¹⁾		
	0 - 200 h/a €/kWa	200 - 400 h/a €/kWa	400 - 600 h/a €/kWa
Hochspannungsnetz	12,24	14,69	17,13
Umspannung zur Mittelspannung	14,13	16,96	19,79
Mittelspannungsnetz	22,68	27,21	31,75
Umspannung zur Niederspannung	21,53	25,83	30,14
Niederspannungsnetz	33,19	39,82	46,46

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19%). In den Entgelten für Netzreservekapazität ist auch das Netzentgelt für die Arbeit während der Inanspruchnahmezeit enthalten.

¹⁾ Bei Inanspruchnahme der Netzreservekapazität über 200 h/a bzw. 400 h/a erfolgt die Abrechnung über den Gesamtzeitraum gemäß der sich neu ergebenden Preisstufe. Bei einer Inanspruchnahme von mehr als 600 h/a wird das Netzentgelt nach Preisblatt 1 berechnet.

Aufschlag bei Abweichung der Spannungsebene der Entnahmestelle von der Zählung

Befinden sich die Entnahmestelle und die Zählung nicht auf der gleichen Spannungsebene, werden die bei der Zählung nicht erfassten Umspanverluste pauschal durch Aufschläge auf den jeweiligen Arbeitspreis der Netznutzung berücksichtigt.

Entnahmestelle	Zählung	Aufschlag Cent/kWh
Hochspannungsnetz	Mittelspannung	0,03
Mittelspannungsnetz	Niederspannung	0,13

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19%).

Preisblatt 5a - gültig ab 01.01.2011

Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung bei Entnahme und Einspeisung mit Last-/Einspeisegangzählung

Entnahme- und Einspeisestellen mit Last-/Einspeisegangzählung	Entgelt je		
	Messstellenbetrieb €/a	Messung €/a	Abrechnung €/a
Hochspannungsnetz ^{1) 5)}	1.573,92	125,66	288,73
Wandlersatz ⁸⁾	214,75	-	-
Mittelspannungsnetz ^{1) 2)} (einschließlich Umspannung Hochspannung/Mittelspannung)	556,98	125,66	288,73
Reserveeinspeisung auf Gegenseitigkeit ^{1) 2)}	278,49	62,83	-
Preisabschlag bei kundenseitig gestelltem Wandlersatz ³⁾	95,38	-	-
Preisabschlag bei kundenseitig gestelltem Wandlersatz ³⁾ bei Reserveeinspeisung auf Gegenseitigkeit	47,69	-	-
Niederspannungsnetz ^{1) 2)} (einschließlich Umspannung Mittelspannung/Niederspannung)	265,48	125,66	288,73
Preisabschlag bei kundenseitig gestelltem Wandler ⁴⁾	16,83	-	-

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19%).

¹⁾ Entgelt für Messstellenbetrieb und Messung gilt je Abrechnungs- oder Vergleichszählung.

²⁾ Lastgangzählung in der Standardausführung inklusive Messwandlern, Fernübertragung der Messdaten, Datenaufbereitung, werktägliche (Montag bis Freitag) Datenbereitstellung per e-Mail (bei gegebener technischer Voraussetzung in der Kundenanlage und in Abstimmung mit dem Lieferanten).

³⁾ Ein Wandlersatz besteht aus einem Strom- und einem Spannungswandler; es werden im Standardfall 3 Wandlersätze je Messstelle benötigt.

⁴⁾ Es werden im Standardfall 3 Wandler je Messstelle benötigt.

⁵⁾ Lastgangzählung in der Standardausführung inklusive 3 Wandlersätzen in Summe für die Abrechnungs- und Vergleichsmessung, Fernübertragung der Messdaten, Datenaufbereitung, werktägliche (Montag bis Freitag) Datenbereitstellung per e-Mail (bei gegebener technischer Voraussetzung in der Kundenanlage und in Abstimmung mit dem Lieferanten).

⁸⁾ Der Standard bei der Hochspannung enthält 3 Wandlersätze in Summe für die Abrechnungs- und Vergleichsmessung. Ein Wandlersatz besteht aus einem Strom- und einem Spannungswandler. Angegebener Preis gilt auch als Preisabschlag bei kundenseitig gestelltem Wandlersatz.

Preisblatt 5b - gültig ab 01.01.2011

Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung bei Entnahme und Einspeisung ohne Last-/Einspeisegangszählung

Entnahme- und Einspeisstellen ohne Last-/Einspeisegangszählung	Entgelt je Messstelle		Entgelt ⁶⁾	
	Messstellen- betrieb €/a	Messung € ⁷⁾	Grundpreis Abrechnung €/a	je Abrechnung €
Niederspannungsnetz Eintarifzählung	7,64	2,40	4,65	8,38
Eintarifzählung Wandlerausführung	15,81	2,40	4,65	8,38
Niederspannungsnetz Zweitarifzählung	12,16	2,40	4,65	8,38
Zweitarifzählung Wandlerausführung	17,02	2,40	4,65	8,38
Basiszähler nach § 21b (3a) und (3b) EnWG	41,69	2,40	4,65	8,38
Wandler Niederspannung ⁴⁾	16,83	-	-	-
Wandlersatz Mittelspannung ³⁾	95,38	-	-	-
Tarifschaltung	9,43	-	-	-
Pauschalanlage	-	-	4,65	8,38

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19%).

³⁾ Ein Wandlersatz besteht aus einem Strom- und einem Spannungswandler; es werden im Standardfall 3 Wandlersätze je Messstelle benötigt.

⁴⁾ Es werden im Standardfall 3 Wandler je Messstelle benötigt.

⁶⁾ Die Abrechnung setzt sich zusammen aus einem Grundpreis und einem Entgelt für die Abrechnung. Dieses Entgelt beinhaltet alle Abrechnungen je Entnahmestelle innerhalb eines Jahres, die durch einen GPKE-Geschäftsprozess verursacht werden und wird zeitanteilig (p.a.) berechnet. Für jede zusätzliche, vom Netznutzer gewünschte Abrechnung, wird ein zusätzliches Entgelt je Abrechnung berechnet.

⁷⁾ Dieses Entgelt beinhaltet alle Ablesungen je Entnahmestelle innerhalb eines Jahres, die durch einen GPKE-Geschäftsprozess verursacht werden und wird zeitanteilig (p.a.) berechnet. Für jede zusätzliche, vom Netznutzer gewünschte Ablesung, wird ein zusätzliches Entgelt je Messung berechnet.

Preisblatt 6 - gültig ab 01.01.2011 Entgelte für Blindstrom

Entgelte für Blindstrom	bei Überschreitung der vereinbarten Freigrenzen	
	Induktiv Cent/kvarh	Kapazitiv Cent/kvarh
Hochspannungsnetz	0,92	0,92
Umspannung Hoch-/Mittelspannung	0,92	0,92
Mittelspannungsnetz	0,92	0,92
Umspannung Mittel-/Niederspannung	0,92	0,92
Niederspannungsnetz	0,92	0,92

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19%).

Freimengen für Blindarbeit gemäß vertraglicher Vereinbarungen.

Preisblatt 7 – entfallen

Preisblatt 8 - gültig ab 01.01.2011
Aufschläge aufgrund des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG)

Letztverbrauchergruppen / Endverbrauchskategorien	Entgelt ab 01.01.2011
Letztverbrauchergruppe A (Abnahme bis einschließlich 100.000 kWh/a)	Cent/kWh
Letztverbrauch <=100.000 kWh/a je Entnahmestelle (Endverbrauchskategorie A)	0,030
Letztverbrauchergruppe B (Abnahme über 100.000 kWh/a, sofern nicht Letztverbrauchergruppe C)	Cent/kWh
Letztverbrauch <=100.000 kWh/a und Entnahmestelle (Endverbrauchskategorie A)	0,030
Letztverbrauch, der über 100.000 kWh/a und Entnahmestelle hinausgeht (Endverbrauchskategorie B)	0,030
Letztverbrauchergruppe C (Abnahme über 100.000 kWh/a, stromintensives produzierendes Gewerbe)	Cent/kWh
Letztverbrauch <=100.000 kWh/a und Entnahmestelle (Endverbrauchskategorie A)	0,030
Letztverbrauch, der über 100.000 kWh/a und Entnahmestelle hinausgeht nur stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes (Endverbrauchskategorie C)	0,025

Die Rechtsgrundlage für die Anwendung der Aufschläge bildet § 9 Abs. 7 KWKG. Aufschläge zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19%).

Preisblatt 9 - gültig ab 01.01.2011
Entgelt für die zusätzliche Vorhaltung von Netzkapazitäten bei zusätzli-
chen Anschlüssen/Zusatzübergabestellen

Einzelne Netzebene	Entgelt Z1 €/kWa Vorhaltung bis einschließlich 600 h/a	Entgelt Z2 €/kWa Vorhaltung über 600 h/a
Hochspannungsnetz	7,56	25,19
Umspannung Hoch-/Mittelspannung	2,64	8,79
Mittelspannungsnetz	12,75	42,51
Umspannung Mittel-/Niederspannung	5,63	18,75
Niederspannungsnetz	17,09	56,96

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19%).

Preisblatt 10

Mehr-/Minder mengenpreise

Die Mehr-/Minder mengenpreise werden monatsweise ermittelt und gelten jeweils ab dem 6. Werktag eines Monats bis zum 5. Werktag des darauffolgenden Monats.

Die aktuellen Entgelte finden Sie auf unserer Internetseite unter dem Verzeichnis Veröffentlichungspflichten im Unterverzeichnis Differenzmenge.

Preisblatt 11 - gültig ab 01.01.2011 Entgelte für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung

Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung im Auftrag des Lieferanten	Entgelt ab 01.01.2011 (netto) ¹⁾
Für jeden Einsatz eines Beauftragten der EnBW Regional AG	Entgelte in €
innerhalb der regulären Arbeitszeit ^{2) 3)}	
- zur Unterbrechung der Anschlussnutzung	70,00
- zur Wiederherstellung der Anschlussnutzung	65,00
außerhalb der regulären Arbeitszeit ^{2) 3)}	nach Aufwand

¹⁾ Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19%).

²⁾ Entsprechend den Ergänzenden Bedingungen zur Niederspannungsanschlussverordnung der EnBW Regional AG veröffentlicht auf unserer Internetseite unter dem Verzeichnis Veröffentlichungspflichten im Unterverzeichnis Netzanschluss.

³⁾ Diese Entgelte werden für den bei der EnBW Regional AG entstehenden Aufwand auch dann erhoben, wenn die Unterbrechung bzw. Wiederherstellung der Anschlussnutzung aus Gründen, die die EnBW Regional AG nicht zu vertreten hat, nicht erfolgen konnte. Bei einem Widerruf des Sperrauftrags nach Rückmeldung des von der EnBW Regional AG festgelegten Sperrtermins wird das Entgelt für eine Sperrung fällig.

Vorgenannte Entgelte sind ausschließlich in der Netzebene Niederspannung gültig. In allen anderen Netzebenen erfolgt die Abrechnung der Leistungen nach Aufwand.